

Innsbruck, den , Lizenznr.

Lizenzvereinbarung zur wissenschaftlichen Nutzung von GABEK® und WinRelan® für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

zwischen den Vertragspartnern: Prof. i. R. Dr. Josef Zelger, Klammstraße 7f, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043 (0)699 129 11 666, E-Mail Josef.Zelger@uibk.ac.at oder dessen Rechtsnachfolger, im folgenden Z genannt, und dem /der LizenznehmerIn:

Email:

im folgenden L genannt

L ist StudentIn der Universität/Fachhochschule . Der Nachweis der Mitgliedschaft wurde erbracht durch eine Studentenbestätigung.

Die Vertragspartner Z und L vereinbaren:

1. Inhaber aller Rechte an GABEK® und WinRelan®, i.f. G genannt, ist ausschließlich und uneingeschränkt Z. Über Weiterentwicklungen (Methode usw.) entscheidet ausschließlich Z.
2. Umfang der Lizenzleistung. L erhält die Berechtigung zur Nutzung von G ausschließlich für wissenschaftliche Zielsetzungen maximal auf ein Jahr.

L verwendet G im Rahmen des Projekts:

Das Projekt ist eine (Bakkalaureatsarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit, Dissertation, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, Forschungsarbeit des Instituts usw.):
am Institut bei Prof.

Nach Zeitablauf oder bei darüber hinaus gehender Anwendung z. B. mit ökonomischer Zielsetzung verpflichtet sich L zum Abschluß eines Lizenzvertrages über die professionelle Nutzung von G mit Z. Dies gilt auch für Projekte, die gegen Entgelt für Dritte durchgeführt werden, welche als professionelle Projekte aufgefasst werden. L hat Z davon umgehend in Kenntnis zu setzen. L unterrichtet auch dessen Auftraggeber, für den ein Projekt geplant wird, über die Lizenzverpflichtung gegenüber Z, holt dessen Zustimmung ein und schließt mit Z einen entsprechenden Lizenzvertrag ab.

L erhält alle zur Anwendung erforderlichen Unterlagen zu GABEK® und WinRelan®, Z haftet nicht für die Qualität von G. Im Falle von Software- oder Hardware-Unverträglichkeiten bei der Installation werden schon bezahlte Lizenzgebühren rückerstattet. Die Rückerstattung setzt voraus, daß das Betriebssystem und die Softwarekonstellation von L beschrieben wurden, die vermutlich zum Installationsproblem geführt haben.

3. Verpflichtungen des Lizenznehmers. L berichtet auf Anfrage durch Z über wesentliche Erfahrungen (Fehler, wünschenswerte Verbesserungen u.ä.), insbesondere über

- Aufgabenstellung und Hintergrundsituation
- Art und Umfang des verbalen Datenmaterials
- Durchgeführte Analyseschritte und Auswertungsstrategien
- Bei der Durchführung aufgetretene Fehler, Schwierigkeiten und deren Überwindung
- Verbesserte und neue Anwendungsmöglichkeiten

Bei Publikationen über das Projekt sowie bei Masterarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen verpflichtet sich L, die entsprechenden bibliographischen Angaben Z mitzuteilen. In allfälligen Angaben von Suchbegriffen über eine universitäre Abschlussarbeit oder über Projektberichte und Publikationen ist auf jeden Fall auch „GABEK“ als Literatursuchbegriff anzugeben. WinRelan® ist methodisch und in unterschiedlichen Anwendungen geprüft. Wie bei allen Programmen dieser Art kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß Unverträglichkeiten auftreten. Bei Problemen in speziellen Anwendungen verpflichtet sich L, alle auftretenden Fehler sofort dergestalt zu dokumentieren, daß eine programm-technische Bearbeitung problemlos möglich ist. (Normalerweise genügt dazu die Übersendung der entsprechenden WinRelan®--Dokumente, die kurz vor dem Fehler und nach dem Auftreten des Fehlers gespeichert worden sind und des dazugehörigen log.files mit detaillierter Beschreibung der Problemstelle.) Bei Ersterwähnung der Methode ist in Forschungsprojekten und Publikationen das Copyright für GABEK® und WinRelan® anzugeben: GABEK® und WinRelan® (Copyright © Josef Zelger, Innsbruck).

4. L überweist an Z eine Lizenzgebühr von **240.00.-** Euro , das sind 200.00.- zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, an Josef Zelger, auf das Konto Nr. 210 203 285 bei der Landeshypothekenbank Tirol , IBAN: AT54 5700 0002 1020 3285, BIC (SWIFTCODE): HYPTAT22.

Die Einführung in G und Supervisionsleistungen durch Z oder einen von Z beauftragten Mitarbeiter werden zu den üblichen Sätzen abgerechnet. Zur Verlängerung der Lizenz für Folgejahre siehe www.GABEK.com.

5. Schutzbestimmungen.

5.1. L verpflichtet sich, die Vorschriften für die Nutzung von G einzuhalten. L hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung (Viren, Datensicherung u.s.w.) einzuhalten. L ist nicht berechtigt, an G Änderungen gleich welcher Art vorzunehmen. Über den Wunsch einer solchen Änderung ist Z unverzüglich zu informieren. L ist nicht berechtigt, die Software WinRelan® zurückzuentwickeln oder zu dekompile (Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung). Er/sie haftet auch, falls dies durch einen Dritten geschieht, der WinRelan® von L erhalten hat. L verpflichtet sich, G so einzusetzen, daß weder G noch unpublizierte Unterlagen (z.B. Preprints, Schulungsmaterial) über G an Dritte gelangen können. Preprints und Manuals können jedoch zitiert werden. L ist nicht berechtigt, Unterlagen über G weiterzugeben, auch nicht zu Informationszwecken. L ist nicht berechtigt, Schulungen über G durchzuführen oder

Supervisionsleistungen über GABEK®-Projekte anzubieten. Dazu ist eine besondere Ausbildung und der Abschluß eines eigenen Lizenzvertrages erforderlich. Dies gilt vor allem auch für die Software WinRelan®. Vorherige Absprache mit Z ist zwingend. L verpflichtet sich, WinRelan® so zu installieren, daß es für keine anderen als die vertraglich vorgesehenen Personen zugänglich ist. Die vorliegende Lizenz ist eine Endnutzerlizenz. L haftet für alle durch Nichtbeachtung des Vertrages entstehenden Schäden in vollem Umfang.

6. Schlußbestimmungen

6.1. Der Vertrag endet nach einem Jahr, das ist am **30/10/2027**. Anschlussvereinbarungen siehe unter www.GABEK.com

6.2. Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich

7. Datenschutz

L erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personendaten für das Ausstellen der Softwarelizenz, bzw. zur Kontaktaufnahme mit Ihm verwendet und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt sofern dies nicht auf Grund geltender Datenschutzvorschriften gerechtfertigt ist oder Z dazu gesetzlich verpflichtet ist.

L kann nach Ablauf seiner Softwarelizenz die Löschung seiner persönlichen Daten bei Z veranlassen.

Innsbruck, den

Josef Zelger

Lizenznehmer:
